

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Projekt Partner Gesellschaft für Werbung u. Public Relations mbH

Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemein branchenübliche und anerkannte Regeln und sind für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen **Projekt – Partner Gesellschaft für Werbung und Public Relations mbH** (nachstehend „Agentur“ genannt) und ihrem **Auftraggeber** (nachstehend „Werbungstreibender“ genannt) zu verstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen zwischen Agentur und Werbungstrebendem zugrunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Abweichungen oder Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Eigene Bedingungen des Werbungstreibenden werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Verschwiegenheit

Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Werbungstreibenden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle dies bezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Die Agentur ist befugt, die im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags ihr anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Schutz geistigen Eigentums, Urheberrecht und Nutzungsrechte

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die Agentur Urheber. Der Werbungstreibende ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. Die Vorentwürfe, Vorschläge, Zeichnungen und Texte für Print- und Werberzeugnisse dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von uns weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen (Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen usw.) gehen nur insoweit auf den Werbungstreibenden über, als dies aus einem gesonderten Vertrag hervorgeht. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, so gilt das einfache Nutzungsrecht, nationales Nutzungsgebiet und einjährige Nutzungsdauer als vereinbart. Geht die Verwendung hierüber hinaus, auch nach Ablauf des Vertrages, ist eine neuere Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Die von der Agentur erstellten Daten sind Eigentum der Agentur und werden ein Jahr archiviert. Für die Durchführung der Projekte werden sie den jeweiligen Lieferanten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Mit der Zahlung des Agenturhonorars, einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts, erhält der Werbungstreibende nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck. Genutzte, urheberrechtlich geschützte Arbeiten anderer Urheberrechtsberechtigten können nur im Rahmen der mit diesen geschlossenen Nutzungsbedingungen genutzt werden.

Angebot/Preise

Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben; längstens jedoch 4 Wochen nach Eingang des Angebotes beim Werbungstrebenden. Es haben grundsätzlich die am Tag der Lieferung geltenden Preise gemäß der aktuellen Preisliste zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe Gültigkeit. Die Agentur kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen. Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Werbungstreibende damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die gültige Preisliste der Agentur bzw. branchenübliche Honorarforderungen.

Wird das Agenturhonorar mit der Mittlerprovision aus dem Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der

Konzeptionsfindung genannte Media - Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von der Agentur erbrachten Leistungen zu regulieren. Ansonsten berechnet die Agentur ihren Aufwand entsprechend der in ihrer Preisliste ausgewiesenen Beraterhonorare.

Auftrag, Änderung der Leistung

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische Tätigkeit, bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Agentur ist berechtigt, das in einer Beauftragung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages erklärt werden. Bei Beauftragung auf elektronischem Wege, ist die Agentur nicht verpflichtet, dem Werbungstreibenden angemessene, wirksame und zugänglich technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Werbungstreibende Eingabefehler vor Abgabe seines Auftrages erkennen und berichtigen kann. Die Agentur ist auch nicht verpflichtet, dem Werbungstreibenden den Zugang seiner Beauftragung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Sollte eine Zugangsbestätigung dennoch erfolgen, so stellt dies noch keine verbindliche Annahme des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Die Agentur ist - bei Beauftragungen auf elektronischem Wege - nicht verpflichtet den Werbungstreibenden über die einzelnen technischen Schritte die zu einem Vertragsschluss führen, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von der Agentur gespeichert wird, ob er dem Werbungstreibenden zugänglich ist, über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen die Agentur sich unterwirft sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken zu informieren. Eine Beauftragung auf elektronischem Wege an die Agentur gilt auch nicht als zugegangen, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen hätte werden können, sondern erst bei tatsächlichem Abruf. Die Agentur arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Werbungstreibenden, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereit zu stellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Werbungstreibenden - insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter - in jeder möglichen Form zu vertreten. Die Agentur ist bereit, aufgrund besonderer Vereinbarung während der Vertragsdauer kein Produkt eines anderen Werbungstreibenden agenturmäßig zu betreuen, das zu dem, diesen Vertrag betreffenden Produktbereich / Dienstleistung, in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Bei Auftragsdurchführung ist die Agentur verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Werbungstreibenden abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, die eingeholten Kostenvoranschläge und die Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen. Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Werbemaßnahmen. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Werbungstreibende als Auftraggeber, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Insoweit es sich bei Kosten um durchlaufende Posten handelt, die der Agentur von Dritten berechnet werden, ist die Agentur berechtigt, die von Dritten berechnete Preiserhöhung an den Werbungstreibenden weiterzuberechnen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht sofern sie von den Vertragsparteien unterzeichnet sind. Für alle vom Werbungstreibenden in Auftrag gegebenen zusätzlichen Dienstleistungen berechnet die Agentur eine angemessene Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

Fremdleistungen

Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Werbungstrebenden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotsabholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand, mindestens jedoch 300,00 €. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, berechnet sie 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale, und 25% bei einem Auftragswert von unter 300,00 €, mindestens jedoch 40,00 €.

Fracht, Logistik

Die Preise der Agentur gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Wird die Ware versendet, so geht die Gefahr auf den Werbungstreibenden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

Mitwirkungspflichten

Der Werbungstreibende verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Bei Datenübertragungen hat der Werbungstreibende vor Übermittlung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Der Werbungstreibende verpflichtet sich, der Agentur nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. Auf Verlangen der Agentur hat der Werbungstreibende die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen; er hat ferner auf Anforderung der Agentur die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Druckfreierklärung / Fertigungsfreierklärung auf den Werbungstreibenden über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten.

Leistung und Verzug

Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Werbungstreibenden genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt. Unvorhersehbare und nicht in den Einflussbereich der Agentur fallende Umstände, die der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen entgegenstehen, berechtigen die Agentur, die Leistung um die Dauer der Behinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, das Rücktrittsrecht besteht nicht, falls die Ereignisse lediglich eine kurzfristige Störung der Lieferfähigkeit begründen. Den vorbezeichneten Umständen stehen Streik und Aussperrung gleich, die für die Agentur zu einer wesentlichen Erschwerung der Leistung führen und zwar einerlei, ob die vorbezeichneten Ereignisse bei der Agentur selbst oder einem Lieferanten eintreten; dies gilt nicht, wenn das Leistungshindernis durch die Agentur selbst zu vertreten ist. Liefertermine oder -fristen gelten nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, diese wurden schriftlich als verbindlich bestätigt. Falls die Agentur vereinbarte Lieferfristen nicht einhält, muss der Werbungstreibende eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Werbungstreibende unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Agentur unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Werbungstreibende bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Herausgabe von Daten, Vorlagen usw.

Die Agentur ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Werbungstreibende, dass ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt werden, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Wurden dem Werbungstreibenden Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Agentur verändert werden.

Der Agentur steht an den vom Werbungstrebenden angelieferten Vorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 BGB bis zu vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

Haftungsbeschränkungen

Für Aufträge die im Namen und auf Rechnung des Werbungstreibenden erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Werbedurchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt dann lediglich als Mittler auf. Von Dritten oder vom Werbungstreibenden gelieferte Daten werden von uns nur auf Plausibilität überprüft. Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Werbungstreibenden ab. Hinsichtlich in diesen Geschäftsbedingungen nicht zugestandener Ansprüche, insbesondere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Werbungstreibenden für jede Form der Schlechterfüllung des Vertrages sowie Fälle der unerlaubten Handlung, haftet die Agentur nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder anderen leicht fahrlässigen Verhaltens ihrerseits, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Vermittlungsgehilfen. Bei anderen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beschränkt sich ihre Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht Ansprüche des Werbungstreibenden aus Produkthaftung.

Gewährleistung

Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr von der Agentur nur nach besonderer Vereinbarung übernommen. Gegenüber dem Werbungstreibenden leistet die Agentur für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Werbungstreibende grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Werbungstreibenden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Ware ist unverzüglich nach der Anlieferung zu überprüfen. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten auf die Lieferung folgenden Tags per Telefax zu erheben. Unterlässt der Werbungstreibende die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Den Werbungstreibenden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Sämtlichen Reklamationen sind Muster der beanstandeten Waren beizufügen, da ansonsten eine Bearbeitung der Beanstandung nicht erfolgen kann. Die Kosten der Nacherfüllung gehen insoweit zu Lasten des Werbungstreibenden, als diese darauf zurückzuführen sind, dass der Werbungstreibende die Waren an einen anderen Ort als seine gewerbliche Niederlassung verbracht hat, es sei denn, dies gehört zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Wählt der Werbungstreibende wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Werbungstreibende nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware oder Leistung beim Werbungstreibenden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache oder Leistung. Dies gilt nicht, wenn die Agentur die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr gerechnet ab Ablieferung der Ware. Als Beschaffenheitsvereinbarung der Ware gilt grundsätzlich nur die Produkt- oder Leistungsbeschreibung der Agentur als vereinbart. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 2.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %.

Auskünfte und Beratungen:

Auskünfte und Beratungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrung und entsprechen bestem Wissen; diese erfolgen jedoch vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und können nicht zur Begründung irgendwie gearteter Ansprüche gegen die Agentur herangezogen werden.

Zahlungsbedingungen

Die Agentur ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Werbungstreibenden rein netto fällig. Alle anderen Rechnungen sind zahlbar nach Rechnungsdatum innerhalb von 7 Tagen mit 2 % Skonto oder 14 Tagen ohne Skontoabzug. Auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten wird kein Skonto gewährt. Skonto kann zudem nur dann gewährt werden, wenn alle älteren Forderungen bezahlt sind. Die Agentur ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Werbungstreibenden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und den Werbungstreibenden über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die Agentur berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Wechsel werden nur zahlungshalber und ohne Skontogewährung aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Werbungstreibenden. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes dieser Papiere und mit Wertstellung des Tages, an dem die Agentur über den Gegenwert verfügt. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt die Agentur, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass es besonderer Mahnung bedarf. Der Werbungstreibende ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist die Agentur zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Für den Fall, dass über das Vermögen des Werbungstreibenden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die Agentur berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn die Agentur Schecks angenommen hat. In diesem Falle ist die Agentur außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Werbungstreibende kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Eigentumsvorbehalt

Die Agentur behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Werbungstreibenden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Werbungstreibenden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Agentur zur Zurücknahme der Waren berechtigt und der Werbungstreibende zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die Agentur gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbrauchercreditsgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch die Agentur schriftlich erklärt wird. Die Agentur ist nach Rücknahme der Waren und Leistungen zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös, abzüglich tatsächlich entstandener angemessener Verwertungskosten, ist auf die Verbindlichkeiten des Werbungstreibenden anzurechnen. Der Werbungstreibende darf die Waren der Agentur weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Werbungstreibende unverzüglich die Agentur davon zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte erforderlich sind.

Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum der Agentur hinzuweisen. Die Agentur verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Werbungstreibenden frei-zugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % überstiegen wird.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Agentur. Der Werbungstreibende ist verpflichtet, die von der Agentur gelieferten Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln. Gerät der Werbungstreibende mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann die Agentur unbeschadet ihrer sonstigen Rechte sofort die Herausgabe ihrer Waren verlangen. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Werbungstreibende alles tun, um für die Agentur unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Werbungstreibende wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung oder Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und erforderlich sind.

Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag bei einer Abrechnung nach Festpreisen für Teilprojektabschnitte auf das Ende der im Projektplan ausgewiesenen Teilprojektabchnitte gekündigt werden. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sonstiges

Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbungstreibenden hinzuweisen. Die obligatorischen Belegexemplare sind der Agentur nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Werbungstreibenden aus dem mit der Agentur geschlossenen Vertrag an Dritte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Die Ausfuhr der Waren und Leistungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Werbungstreibende übernimmt die Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Ausland.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Werbungstreibenden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel, tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des Werbungstreibenden und für unsere Leistungen - auch bei Verkauf kraftfrei oder FOB usw. - ist der Geschäftssitz der Agentur. Soweit der Werbungstreibende Kaufmann i.S.d. HGB oder Unternehmer aus einem Vertragsstaat des EuGVÜ ist, ist Gerichtsstand Memmingen für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die Agentur ist jedoch berechtigt, den Werbungstreibenden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Werbungstreibenden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; Art. 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 05.07.1989 (BGBl. II, S. 586) findet keine Anwendung.

Stand: 03/2004